



**MARIA THERESIA** von  
**Gottes Gnaden Römische Kayserin, in Ser-**  
**manien, zu Hungarn, Böhmeim, Dalmatien, Croaticen, Slavonien &c.**  
**Königin, Erz-Herzogin zu Oesterreich, Herzogin zu Burgund, Ober- und Nieder-**  
**Schlesien, zu Preyer, zu Särnten, zu Steirn, Marggräfin des heiligen Römischen Reichs zu Mäh-**

ren, zu Burgau, zu Ober- und Nieder-Oesterreich, gefürstete Gräfin zu Habsburg, zu Landen, zu Tirol, und zu Görz, Herzogin zu Steyringen und  
 Barr, Groß-Herzogin zu Toscana.

Geben all- und jeden, welche in diesem Unserem Erz-Deputatum Oesterreich unter der Enns sich oder wohnhaft seind, oder sonst sich alda befinden, hiewit zu vernemen, was wir  
 den sich zu Unserem großen Wohlstand der Veremeinschaft dierer Raub- und Wild-Schäden so weit zu erkerden begehme, das jede denen sie betreffenden Jägeren-Verfahren so gar mit dem best  
 sich habenden Fleiß, Bemühe zu unterziehen, und damit die augenscheinliche Lebens-Gefahr abzuwenden sich erlöhnen.

Alle, so sich die natürliche Rechte verhanden niemand bey so naher Gefahr die That schätzen zu erwaszen; Um so weniger also können Wir solches denen Jägeren-Personen zumuthen;  
 Nachdem dieselbe hies dasjenige, wozu sie ihr Dienst verpflichtet, zu verrichten im Deays seind.

Wir gestatten dahero, das in jenem Fall, man ein mit Feuer-Gewehr versehener Raub- und Wild-Schäd betreten werde, welcher auf Anrufen sich nicht alsfalsch ergethet, son-  
 deren sich Wechsler, sie Jägeren-Verfahren ohne Erwaszen des ersten Schusses, auf die vermessene, und hochalte demselben föhrlieh mögen.

Jedoch wollen Wir, das hiebey alle Maßregeln, und Vorsichtsmaßtel gebraucht, und nur allein die androhende Lebens-Gefahr abzuwenden getrachtet werde.  
 Und nachdeme die Erfahrung lehret, das niemand, so einmal das Raub- und Wild-Schädens angewöhnt hat, ohneachtet dierer hieheren Verfassungen hievorn so leichtlich abwie-  
 derum abzugeben seye, so verordnen Wir fernerhin, das

Erstens: jene Wild-Schädens, welche mit angegriffenen, oder vermutheten Geschützen, oder sonst nicht ferngehenden Kridungen betreten werden.  
 Zweitens: Diejenige, welche schon zweymahl wegen verübten Wildschädens abgekrasset worden, es möge die Verfassung wegen geschossen kleineren, oder größeren Wilds erfolget  
 seyn, und

Drittens: Welche sich denen Jägeren-Verfahren, auf was Art es immer seye, zur Gegenwehr gesetzt haben, samt ihren Weibern, und ihren Kindern, so durch eigene Hand Arbeit  
 das Vord zu verrichten, sich nicht im Stand befinden, in das Königreich Hungarn auf Unsere allernächste Cameral-Persechungen überfret, solam alhier von Daus, und Hof abgshicket,  
 und in diesem Erz-Deputatum Oesterreich unter der Enns an keinen Ort weis geordnet werden solten.

Wobey sich aber von selbst versteht, das, sofern durch die Absetzung des Raub- und Wild-Schädens die nützliche Verwendung, oder wohl gar Entlassung der Jägeren-Ver-  
 dien und in diesem Erz-Deputatum Oesterreich unter der Enns an keinen Ort weis geordnet werden solten.

Wobey sich aber von selbst versteht, das, sofern durch die Absetzung des Raub- und Wild-Schädens die nützliche Verwendung, oder wohl gar Entlassung der Jägeren-Ver-  
 dien und in diesem Erz-Deputatum Oesterreich unter der Enns an keinen Ort weis geordnet werden solten.

Nur wollen Wir unterdessen, das niemand, als Unserer M. D. Representation und Cammer in vorerwelter Transportations-Anlegenheit die Erlaubnis zuerthen, mithin alle  
 Dersehbaren, was sich immer ein zu solcher Transportierung qualifizierte Casus ereignen möchte, hievorn also gleich berichten die Anzeigt machen, und darüber die weitere Verordnung er-  
 wartet solten. Inwiefern auch gedocht Representation und Cammer schon vollkommen eintruffet ist, was bey weiterverhelteten Transportationen in Re & modo vorzukommen seye.

Wernach also jedermänniglich sich zu achten, und sich für Schaden, und Unheil zu hüten wissen wird. Gegeben in Unserer Haupt- und Residenz-Stadt Wien den 22. Monats-Tag  
 Novembris im Ein- und zwanzigsten Unserer Reiche im fünfzehenden Jahre.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenz-Stadt Wien den 22. Monats-Tag  
 Novembris im Ein- und zwanzigsten Unserer Reiche im fünfzehenden Jahre.

Heinrich Wilhelm Grechber von Saugwitz.

Johann Joseph Grechber von Mannagetta.

Per Commissionem Sacrae Caesareo-Regiae Majestatis  
 in Consilio Representationis & Camerae Inferioris Austriae.

Jacob Eder von Schertling.

Johann Gottlieb Ferdinand von Pöckler.

1799

